

Kurzübersicht Ablauf

Strafverbüssung im elektronisch überwachten Hausarrest - Electronic Monitoring

Haben Sie eine Vorinformation über den behördlich geplanten Strafantritt zur Verbüssung einer (Ersatz-)Freiheitsstrafe von 20 Tagen bis zu 12 Monaten erhalten, dann steht Ihnen über Art. 79b Abs. 1 Bst. a StGB die Möglichkeit offen, diese Strafe(n) in der besonderen Vollzugsform eines elektronisch überwachten Hausarrestes verbüssen zu können. Hierfür ist beim Amt für Justizvollzug des Kantons Thurgau (AJV), der Abteilung Vollzugs- und Bewährungsdienste (VBD), dem Ressort Straf- und Massnahmenvollzug (SMV) ein diesbezügliches Gesuch einzureichen. Mittels vorliegender Kurzübersicht sollen Sie nunmehr einen Einblick in das damit angestossene behördliche Bewilligungsverfahren sowie in den Ablauf eines Electronic Monitoring (EM) erhalten.

Ablauf

Folgende Schritte kennzeichnen das behördliche Bewilligungsverfahren und die Durchführung eines elektronisch überwachten Hausarrestes:

Triage

- Einreichung Gesuch inkl. Beilagen
(Arbeits-/Ausbildungsbestätigung, Nachweis dauerhafte Unterkunft, Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung)
- Prüfung auf Vollständigkeit, Wahrheitsgehalt
- Prüfung legalprognostische Vertretbarkeit EM (Flucht- und Rückfallrisiko)
- Administratives Abschreiben / Ablehnung Gesuch: Vorladung zum Strafantritt
- Annahme Gesuch: Aufforderung zur Kontaktaufnahme

Abklärung

- Eignungsabklärung (Screening)
(Beilagen: Nachweis Telefon-/Mobilfunkanschluss, Nachweis über bezahlte Telefonkosten, Nachweis Privathaftpflichtversicherung, ev. Suchtmittelkontrolle, ev. Bestätigung Therapieverhältnis)
- Kooperationsabklärung inkl. Hausbesuch
(Arbeitgeber, ev. Therapeut, ev. Hausarzt, Einverständniserklärung Mitbewohnende)
- Unterstützung EM: gemeinsames Erstellen einer Vollzugsvereinbarung (Vollzugsplan)
- Ablehnung EM: Vorladung zum Strafantritt

Planung

- Bewilligung EM inkl. allfälliger Weisungen und Festsetzung des Vollzugsbeginns
- Gemeinsames Erstellen Wochenplan, Terminvereinbarung für Vollzugsgespräche
- Installation elektronische Gerätschaften (Basisstation, Fussfessel)

Verlauf

- Günstiger Verlauf: Prüfung bedingte Entlassung bei Freiheitsstrafen über 3 Monaten
- Ungünstiger Verlauf: Disziplinierung bis hin zum Abbruch EM mit anschliessender Strafverbüssung im Normalvollzug
- Beendigung EM: Deinstallation elektronische Gerätschaften